



Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Gemeinde Büsingen am Hochrhein

1. Grundlage

Die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Büsingen in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Benutzungsordnung.

2. Berechtigte Benutzer

Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes ist nur den in der Abfallwirtschaftssatzung aufgeführten Anlieferern und deren Begleitpersonen sowie den auf dem Wertstoffhof Beschäftigten gestattet.

3. Einfahrts-, Eingangskontrolle

Bei der Einfahrt erfolgt i.d.R. eine Kontrolle durch das beauftragte Personal des Wertstoffhofes.

Es ist der Nachweis der Berechtigung durch **Vorzeigen des gültigen Personalausweises mit der Adresse in Büsingen** zu erbringen.

Bei Personen ohne Büsinger Adresse im Pass oder in der Identitätskarte, muss **zusätzlich eine Meldebescheinigung** vorgelegt werden.

Bei Personen, die in Büsingen eine Zweitwohnung besitzen, ist **zusätzlich eine Kopie des letzten Zweitwohnungssteuerbescheides** vorzulegen.

Bei Anlieferung durch Hausmeisterdienste bzw. Dritte sind **die Kopie des Ausweises des Büsinger Auftraggebers und das entsprechende Auftragsformblatt** der Gemeinde Büsingen mitzubringen.

Bei Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen für betreute Personen hat der **Betreuer die Vollmacht** vorzulegen.

Auftragsformblätter sind beim Personal des Wertstoffhofes und im Bürgerbüro des Rathauses erhältlich.

4. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Benutzung des Wertstoffhofes ist nur innerhalb der bekannt gegebenen **Öffnungszeiten** zulässig. Die Anlieferung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeit beendet werden kann.

Verschmutzungen, die beim Entladen durch den Benutzer entstehen, sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Das Wertstoffhofpersonal ist berechtigt, Anlieferungen zu überprüfen, dazu die Öffnung geschlossener Behältnisse zu verlangen und sich nach der Herkunft der Abfälle und Wertstoffe zu erkundigen. Es werden **Sichtkontrollen** beim Einbringen bzw. Abstellen der Wertstoffe in die Sammelbehälter durchgeführt.

Für alle Fahrzeuge ist nur **Schrittgeschwindigkeit** zulässig.

Das Betreten des Wertstoffhofes ist nur mit festem Schuhwerk gestattet.

- 5. Mengengbegrenzung, Vorsortierung**
Anlieferung der zugelassenen Wertstoffe und Abfälle sind nur in haushaltsüblichen Mengen möglich.
Die Abfälle bzw. Wertstoffe müssen im Fahrzeug vom Anlieferer **vorsortiert** sein, um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten.
- 6. Zugelassene Abfälle und Wertstoffe**
Die Benutzung des Wertstoffhofes ist nur zulässig für die Anlieferung von in der Abfallwirtschaftssatzung aufgeführten Abfällen und Wertstoffen.
Die Abfälle/Wertstoffe müssen nach der Zweckbestimmung der bereitgestellten Container/Abfallsammelbehälter vorsortiert angeliefert werden und getrennt nach Abfall-/Wertstoff-Arten in die Sammelbehälter eingegeben oder nach Vorgabe des Wertstoffhofpersonals übergeben werden.
- 7. Anweisungsbefugnis des Wertstoffhofpersonals**
Den Anweisungen des Wertstoffpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder Weisungen des Aufsichtspersonals missachtet, kann in Ausübung des Hausrechts vom Wertstoffhof verwiesen werden (Hausverbot).
- 8. Eigentumsübertragung**
Die Abfälle und Wertstoffe gehen in das Eigentum der Gemeinde Büsingen über, sobald diese auf dem Wertstoffhof vom Betriebspersonal angenommen wurden bzw. in die dafür vorgesehenen Behälter gegeben wurden.
Dies gilt nicht, soweit Abfälle und Wertstoffe auf dem Wertstoffhof ausgeschlossen sind bzw. nicht angenommen werden dürfen.
- 9. Zurückweisen von Anlieferungen**
Wenn der Nachweis der Berechtigung zur Benutzung des Wertstoffhofes, wie vorher aufgeführt, nicht bei der Einfahrt erfolgt/erfolgen kann, muss das Wertstoffhofpersonal den Anlieferer zurückweisen und dieser darf den Wertstoffhof nicht befahren bzw. betreten.
Die Gemeinde Büsingen behält sich vor, nicht zugelassene Abfälle bzw. größere Mengen, als durch die Mengengbegrenzung zugelassene Mengen und Fahrzeuge mit komplett unsortierten Abfällen und Wertstoffen, zurückzuweisen.
Zur Vermeidung von Betriebsstörungen bzw. bei Betriebsstörungen ist das Wertstoffhofpersonal berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen.
Die Gemeinde Büsingen übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund von Zurückweisung entstehen.

10. Verbote

Die Entnahme und das Aufsammeln von Abfällen und Wertstoffen auf dem Gelände des Wertstoffhofes ist untersagt, ebenso das Abladen von nicht zulässigen Abfällen. Es ist verboten, aufgestellte Sammelbehälter zu durchsuchen und Abfälle und Wertstoffe zu entnehmen.

Widerrechtliches Betreten der Sammelbehälter wird zur Anzeige gebracht.

Dem Wertstoffhofpersonal ist es untersagt, in den Sammelbehältern und Containern nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

11. Rauchverbot

Das Rauchen auf dem gesamten Gelände des Wertstoffhofes ist streng verboten. Das Rauchverbot gilt auch in den Fahrzeugen. Für das Wertstoffhofpersonal steht ein Raucherbereich zur Verfügung, der im Bedarfsfall zu nutzen ist.

12. Anlieferungsverbot/Hausverbot

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung kann ein Anlieferungsverbot/Hausverbot gegen eine Person ausgesprochen werden.

13. Haftung

Die Benutzung des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Hunde sind auf dem gesamten Gelände des Wertstoffhofes nicht erlaubt.

Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Gemeinde Büsingen und anderer Benutzer, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

Der Anlieferer haftet auch für alle anfallenden Kosten und Aufwendungen, die im Falle durchzuführender Sicherungsmaßnahmen aufgrund unsachgemäßer Ablagerung erforderlich werden. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten.

14. Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Büsingen, den 25.06.2020


Markus Möll
Bürgermeister

